

**Gemeinsame Vereinbarung  
zur Finanzierung des  
Vogtland Philharmonie Greiz/Reichenbach e.V.  
für die Jahre 2025 bis 2032**

I. Präambel

Der Freistaat Thüringen, der Landkreis Greiz, die Stadt Greiz und der Vogtland Philharmonie Greiz/Reichenbach e.V. stimmen darin überein, dass in der Region Greiz-Reichenbach auch künftig durch die Vogtland Philharmonie Greiz/Reichenbach ein Konzertangebot gewährleistet wird.

Die Parteien sind sich einig, dass die Finanzierung der Vogtland Philharmonie auf der Grundlage der zwischen dem Freistaat Thüringen, Freistaat Sachsen, Landkreis Greiz, Landkreis Reichenbach, Stadt Reichenbach und Stadt Greiz unbefristet abgeschlossenen Finanzierungsvereinbarung (Staatsvertrag) vom 19.09.1992 oder sie ersetzende Vereinbarungen fortgesetzt wird.

Die Finanzierungspartner verpflichten sich, das künstlerische Potential der Vogtland Philharmonie Greiz/Reichenbach durch entsprechende Kooperationen in sinnvoller Weise für das Publikum zu nutzen. Insbesondere erklärt sich der Träger bereit, im Bedarfsfall anderen Thüringer Partnern Gastspiele der Vogtland Philharmonie Greiz/Reichenbach anzubieten.

Neben diesen Aufgaben wird das Orchester altersgerechte Angebote im Bereich (inter-)kultureller Bildung für Kinder, Jugendliche sowie Menschen mit Integrationsbedarf einschließlich entsprechender musikpädagogischer Angebote vorhalten.

II. Finanzierung und Strukturen

1. Für die Sicherung dieser Zielstellungen vereinbaren die Parteien folgende Zuwendungen als Festbetragsfinanzierung für den zu leistenden Anteil der Thüringer Seite:

<b>Jahr</b>	<b>Freistaat Thüringen</b>	<b>Stadt Greiz</b>	<b>Landkreis Greiz</b>
2025	1.286.857 €	514.743 €	772.114 €
2026	1.322.088 €	528.835 €	793.253 €
2027	1.358.325 €	543.330 €	814.995 €
2028	1.395.593 €	558.237 €	837.356 €
2029	1.433.918 €	573.567 €	860.351 €
2030	1.473.326 €	589.330 €	883.996 €

Die vorstehende Tabelle bildet die Annäherung zum Flächentarifvertrag (85%) zum 01.01.2025 ab. Für das Jahr 2025 selbst wird von einer Personalkostensteigerung i. H. v. 3% und einer Sachkostensteigerung i. H. v. 8% im Vergleich zum Vorjahr ausgegangen. Für die Folgejahre wird eine allgemeine Tarif- und Sachkostensteigerung i. H. v. 2,5% pro Jahr veranschlagt.

2. Theaterpauschale

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass sie die aus der Theaterpauschale nach § 22 d Absatz 2 ThürFAG erteilten Finanzzuweisungen zur Finanzierung der Vogtland Philharmonie Greiz/Reichenbach nutzen.

Die Stadt Greiz kann den übersteigenden Anteil auch für die Vogtlandhalle Greiz nutzen.

### 3. Anpassungsklausel

Sollten während der Laufzeit dieses Vertrags die Tarif- und/oder Sach- bzw. Energiekostensteigerungen erheblich über den Annahmen liegen, die Grundlage für die Tabelle in Ziffer 1 bilden, werden sich die Parteien bis zum 31. Mai des jeweils laufenden Jahres über die Erhöhung ihrer Finanzierungszusagen verständigen.

Eine Erhöhung der Zuwendungen für die folgenden Jahre während der Laufzeit dieser Finanzierungsvereinbarung kommt nur in Betracht, wenn zuvor Einsparpotentiale genutzt und die Mittel aus der Theaterpauschale vollständig zum Ausgleich dieser Kostensteigerungen verwendet worden sind. Die Finanzierung erfolgt entsprechend den Anteilen der obenstehenden Tabelle.

### 4. Option bis 2032

Die Finanzierungszusagen der Parteien gelten verbindlich bis zum 31. Dezember 2030. Die Parteien werden die Finanzierung ab dem 1. Januar 2031 auf Basis der Zuwendungshöhe 2030 zuzüglich weiterer Tarif- und Sachkostenanpassungen bis zum 31. Dezember 2032 fortsetzen, wobei sie sich bis zum 31. Mai 2028 über die Höhe der Anpassungen verständigen.

### 5. Größe des Klangkörpers

Die Landesförderung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die derzeitige Größe des Klangkörpers erhalten bleibt.

### 6. Reduzierung der Zuwendung

Eine Absenkung des Finanzierungsanteils des Freistaats Thüringen auf der einen oder der kommunalen Finanzierungspartner auf der anderen Seite berechtigt zu einer entsprechenden Absenkung des jeweils anderen Finanzierungsanteils.

### 7. Rechtsgrundlagen/ Nachweisprüfung

Für die Förderung gelten die Thüringer Landeshaushaltsordnung sowie die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften. Anzuwendende Nebenbestimmungen sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen institutionellen Förderung (ANBest-I).

Die Prüfung der jährlichen Verwendungsnachweise erfolgt abwechselnd zwischen dem Freistaat Thüringen und der Stadt Greiz.

<b>Jahr</b>	<b>Prüfung</b>
2025	Freistaat Thüringen
2026	Stadt Greiz
2027	Freistaat Thüringen
2028	Stadt Greiz
2029	Freistaat Thüringen
2030	Stadt Greiz

Die prüfende Stelle übersendet dem Finanzierungspartner eine Ausfertigung des Sachberichts und des Prüfungsvermerks. Mögliche Rückforderungen erfolgen entsprechend dem Verhältnis der Finanzierungsanteile. Die gemäß § 91 der ThürlHO bestehenden Prüfrechte des Landesrechnungshofes bleiben unberührt.

### 8. Gastrecht

Die kommunalen Finanzierungspartner erklären ihre Bereitschaft, dass dem Freistaat Thüringen, vertreten durch das für Kultur zuständige Ressort, im Vorstand des Trägervereins ein Gastrecht eingeräumt wird.

#### 9. Einvernehmen

Berufung, Verlängerung und (ggf. vorzeitige) Abberufung von Intendant / Generalmusikdirektor und Chefdirigent erfolgen im gegenseitigen Einvernehmen.

#### 10. Rückzahlungen

Bleiben die gemäß bestätigtem Haushaltsplan förderfähigen Ausgaben der Vogtland Philharmonie Greiz/Reichenbach unter dem Förderbetrag des Landes und der anderen Finanzierungspartner, ist der zu viel gezahlte Betrag anteilig an diese zurückzuzahlen.

### III. Schlussbestimmungen

Während der Laufzeit der Vereinbarung ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Das Recht eines jeden Finanzierungspartners zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Der Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch die zuständigen Gremien. Die Parteien verpflichten sich darauf hinzuwirken, dass die entsprechenden Beschlüsse gefasst werden, damit die in dieser Vereinbarung niedergelegten Ziele erreicht werden können.

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen lässt die Wirksamkeit im Übrigen unberührt. Unwirksame Vorschriften werden durch solche ersetzt, die dem ursprünglich gewollten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der Vereinbarung am nächsten kommen.

Die in dieser Vereinbarung genannten Stellen- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

Erfurt, den

Greiz, den

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff  
Chef der Thüringer Staatskanzlei und  
Minister für Kultur, Bundes- und Europa-  
angelegenheiten

Martina Schweinsburg  
Landrätin Landkreis Greiz

Greiz, den

Greiz, den

Alexander Schulze  
Bürgermeister Greiz

Vorstand  
Vogtland Philharmonie Greiz/  
Reichenbach e.V.